

Beschlussvorlage

Entwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 5953 der Gemarkung Eberbach, Bahnhofplatz, gemäß § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	06.07.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Nach § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26) wird eine Teilfläche (siehe Anlage 1) des Grundstückes Flst.-Nr. 5953 der Gemarkung Eberbach, Bahnhofplatz, entwidmet.
2. Das Entwidmungsverfahren ist nach § 7 Abs. 4 StrG mit der öffentlichen Bekanntmachung abgeschlossen.

Klimarelevanz:

Durch die Einführung eines E-Carsharing Angebots in Eberbach wird ein weiterer Schritt Richtung Klimaneutralität in Eberbach gemacht.

Carsharing ist nachhaltig und die klimafreundlichere Alternative gegenüber dem eigenen Auto.

Laut Umweltbundesamt (UBA) kann es bei CO₂-Neutralität im Verkehrssektor in Städten nur noch 150 Autos pro 1000 Einwohner geben. Carsharing Teilnehmer bleiben mit 100 Fahrzeugen/1.000 Einwohner darunter.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Beschlussvorlage Nr. 2023-065 wurde am 30.03.2023 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit Stadtmobil Rhein-Neckar beschlossen.

Zur zentralen Unterbringung des E-Carsharing-Fahrzeugs soll ein bisher öffentlicher Stellplatz am Bahnhofplatz zur Verfügung gestellt werden.

Der Bahnhofplatz sowie die dort errichteten Stellplätze wurden dem öffentlichen Verkehr überlassen.

Die Lage des Pkw-Stellplatzes Nr. 4, welcher künftig ausschließlich für Carsharing-Fahrzeuge sowie deren Benutzerkreis zur Verfügung stehen soll, geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Es ist daher eine Entwidmung dieser Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 5953 der Gemarkung Eberbach, Bahnhofplatz, gemäß § 7 des StrG erforderlich. Da es sich hierbei um eine klimafreundliche Alternative zum klassischen, motorisierten Individualverkehr handelt, erweist sich die Entwidmung der vorliegenden Teilfläche zum Wohl der Allgemeinheit als angemessen.

2. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Gemeinderats zur Entwidmung der in dem beigefügten Lageplan dargestellten Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 5953 der Gemarkung Eberbach erfolgt die gem. § 7 Abs. 4 StrG öffentliche Bekanntmachung des Entwidmungsverfahrens.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1-2